



Bekanntmachung

56. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 beschlossenen 56. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 23. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 112-59200.0-2202/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 05.01.2022

56. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 10.11.2021

Artikel I

- 1.) Nach § 3 Absatz VII wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.“
 - b.) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- 2.) Nach § 5 Absatz II wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft